

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat.	Barometer.						Thermometer.						Hygrometer.						Witterung.
	Frühe		Mitt.		Abend.		Frühe		Mitt.		Abend.		Frühe		Mitt.		Abend.		
	2. 1.		2. 1.		2. 1.		R. W.		R. W.		R. W.		L. F.		L. F.		L. F.		
Dezemb 3	27	10	27	10	27	10	1	—	—	1	—	1	—	34	—	41	—	44	Nebel
4	27	9	27	9	27	9	0	—	0	—	0	—	—	41	—	40	—	38	Früh
5	27	9	27	8	27	8	0	—	—	2	—	4	—	42	—	41	—	37	Früh
6	27	8	27	8	27	8	—	3	—	3	—	2	—	40	—	39	—	38	Früh
7	27	8	27	9	27	9	—	2	—	6	—	3	—	44	—	46	—	41	Schön
8	27	10	27	11	27	11	0	—	—	5	—	3	—	56	—	54	—	42	Schön
	27	10	27	10	27	10	0	—	—	3	—	2	—	59	—	58	—	47	Schön

Gubernial-Kundmachungen.

P r i v i l e g i u m. (2)

Wir Franz der Erle: Befehnen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von dem Johann v. Thurnton, Director der Baumwoll-Spinnfabrik zu Pottenendorf vorge stellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten zwei Hülfsmaschinen der Weberey zum Schlichten und Stärken der Ketten erfunden, welche durch Wasser oder irgend eine andere äußere Kraft in Bewegung gesetzt, diese zur Weberey unentbehrlichen Vorrichtungen mit wenigem Aufwande von Zeit und Kosten viel besser bewerkstelligen, als es bisher durch Menschenhände geschah.

Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweckmäßig, und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Verfertigung und Gebrauch dieser Maschinen hiezu Unsern a. h. Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen. Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen: so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem a. u. Besuche des Johann v. Thurnton zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionarien ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Fugrien und Dalmazien, das Erzhertzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, die Hertzogthümer Steyermark, Salzburg und Carinthien, die Markgrafschaft Mähren, und die gesammte Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde auszufertigen, daß er:

1. eine genaue Beschreibung und Zeichnung oder ein Modell dieser von ihm erfundenen Schlicht- und Stärkmaschinen einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehende Zweifel oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der zehnjährigen Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn werden;

2. Daß er selbst, nach Ausgange dieser zehnjährigen Frist, seine Erfindung durch eine genaue und verläßliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

3. Daß, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, daß dieser Maschinen zum Schlichten und Stärken der Ketten im Wesentlichen nicht verschieden schon früher bekannt zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht erttheilt angesehen werden solle.

4. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe ebenfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm a. g. verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren, von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Föhren und Dalmazien, in dem Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, sich außer ihm Jedermann enthalten soll, die von ihm erfundenen Schnitt- und Sticht-Maschinen im Wesentlichen nachzuahmen, den Verlust des verletzten Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Johanna v. Thurnton verfallen sein soll. Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere unsere allerhöchste Ungnade, und eine Geldstrafe von hundert Dukaten in jedem Uebertretungs-falle treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Kellarium die andere aber dem Johanna v. Thurnton zufallen, und unnachlässiglich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich. Zur Urkund dessen 20. 20.

Wien den 28. Juh 1813.

P r i v i l e g i u m. (2)

Wir Franz der Erste 20. 20.

Bekennen öffentlich mit diesem Breife: Es sey uns von den Brüdern Kaspar und Franz Leppich vorgestellt worden, sie haben mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine besondere Verfahrungsart Mägel mit einer Druckmaschine zu erzeugen, erfunden. Sie seyen nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweckmäßig, und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihnen hiezu Unsern a. h. Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen. Da Wir uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen so haben Wir uns auch bewogen gefunden, dem a. u. Gesuche der Brüder Leppich zu willfahren, und ihnen, und ihren Erben und Cessionären ein ausschließendes Privilegium auf sechs nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Föhren und Dalmazien, das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde auszustellen, daß sie

1. ein Modell oder eine Zeichnung der von ihnen erfundenen Druckmaschine und genaue Beschreibung ihrer Verfahrungsart einlegen, welche bey einer über die Richtigkeit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn werden.

2. Daß sie selbst nach Ausgang dieser sechsjährigen Frist ihre Erfindung durch seine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt machen.

3. Daß wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, diese Verfahrungsart und Druck-esse zur Erzeugung der Mägel im Wesentlichen nicht verschieden, schon früher erfunden und gebraucht zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht erteilt ang sehen werden solle.

4. Daß wenn sie dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würden, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihnen hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so sollen sie sich nicht nur dieses ihren allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß binnen sechs Jahren von heute an in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Föhren und Dalmazien, in dem Erzherzog-

thume Oesterreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schießen, in der Markgrafschaft Mähren und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihnen Jedermann enthalten soll, die von ihnen erfundene Druckmaschine und Verfahrungsart im Wesentlichen nachzuahmen, oder sich einer solchen nachgeahmten Maschine zu bedienen, bey Verlust des betreffenden Materials und alles dazu gedrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen der Brüder Leppich verfallen seyn solle. Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere unsern a. h. Ungnade und eine Geldstrafe von Einhundert Dukaten in jedem Uebertretungs-falle treffen soll, wovon die Hälfte unserm Verräum, die andere aber den Brüdern Leppich zufallen, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich so. so. Zur Urkund dessen so.

Wien am 23. Juny 1818.

Kurrente des kaiserl. königl. k. k. Österreichischen Guberniums zu Laibach. (2)

Die Einführung einer Trauungs-Laxe für Krain, und den Villacher-Kreis betreffend.

Zur vollkommenen Bedeckung aller Empfangs-Auslagen, welche dem bestimmten a. h. Befehle gemäß durch die Trauungs-Laxe ausfallen, ist diese Laxe mit hohem Hoffangley-Berordnung vom 18. v. M. B. 21590, für Krain, und dem Villacher-Kreis auf die Summe von 2 fl. festgesetzt worden.

Die Einbekung dieser Trauungs-Laxe, welche lediglich zur Bestreitung der Empfangskosten bestimmt ist, hat mit ersten Jänner 1819 zu beginnen, und ist nach dem Beispiele der übrigen österreichischen Provinzen dergestalt einzuleiten, daß jedes Brautpaar ohne Unterschied des Ranges, oder Standes, die Laxe pr. 2 fl. noch vor der Trauung bey der betreffenden Bezirksobrigkeit gegen Empfangsschein zu erlegen, und sich mit Uebergabe dieses Scheines bey jener Pfarr, in welcher die Trauung vorgenommen wird, aber vor Verichtigung dieser Laxe nicht vollzogen werden darf, hierüber auszuweisen hat.

Diese Erlagsscheine sind von der Pfarrgeistlichkeit zu sammeln, und den jährlich vorzulegenden Ausweisen über die Getrauten beizulegen, die einfließenden Forbeträge selbst aber von den Bezirkskassen vierteljährig an die betreffende Kreiskasse abzuführen.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft, und Benennung bekannt gemacht wird.

Laibach am 12. Dec. 1818.

Karl Graf v. Mazaghy,
Landes-Gouverneur.

Bernard Kogl,
k. k. königl. Subertal-Rath.

Circulare des kaiserl. königl. k. k. Österreichischen Guberniums zu Laibach. (3)

In Ansehung der Behandlung der noch zur Zeit der französischen Regierung apprehendirten theils in Laibach theils in Triest erliegenden Kontraband-Waaren.

Bei dem k. k. Hauptzollamte zu Triest, und jenem zu Laibach sind beym Einrücken der k. k. österreichischen Truppen im Jahre 1813 mehrere noch von den französischen Aufsichtsindividuen beanstandeten Kontraband-Waaren angetroffen worden, wovon ein Theil wegen des besorglichen Verberbens bereits österreichischer Seits veräußert worden ist, ein Theil aber in Triest noch in Natura vorhanden ist.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nunmehr hinsichtlich dieser Waaren und zum Theil der hiefür eingegangenen Lösungsbeträge mit hohen Rescripte vom 12. September heurigen Jahres No. 3217/1588 aus Gnade zu bewilligen geruhet, daß selbe den Eigenthümern, wenn sie sich über ihr Eigenthum auszuweisen vermögen, zurückgestellt werden dürfen, woben jedoch betreffend die noch in Natura vorhandenen Waare nachfolgenden Modalitäten und Beschränkung bestimmt werden:

a) werden die noch in Natura vorhandenen als inländisch österreichisch anerkannten Waaren, da selbe aus Umkehrhänden nicht gekommen sind, auf auffälliges Verlangen sofort zum Rückbeuge von Triest ins Inland, jedoch nur unter amtlicher Aufsicht, so get.

b) Müssen die erlaubten Kolonialprodukte von den Eigenthümern bey ihrem Rückbeuge pro Konsummo verzollt werden, wenn sie es etwa nicht vorziehen sollten, diese Waaren in Triest zu belassen. Was aber

c) die nach dem österreichischen Zollsysteme einzuführen verbotenen Waaren betrifft, wird derselben Einfuhr nicht gestattet. Uebrigens

d) versteht es sich von selbst, daß das k. k. österreichische Mercurium für den — noch unter der französischen Regierung etwa sich ergebenden Abgang den Parteyen nicht haften, und nur jene Menge hier verstanden haben wolle, welche bey der k. k. österreichischer Seits erfolgten Uebernahme vermög der damals aufgenommenen amtlichen Verzeichnisse vorgefunden worden ist. Endlich

e) daß die betreffenden Eigenthümer gehalten seyen, den ausfallenden Antheil von den für die Transportirung, Veräußerung u. s. w. dieser Waaren ab Erario inzwischen bestrittenen Auslagen zu vergüten.

Es werden demnach alle jene Parteyen, denen während der französischen Regierung einige Waaren kontrebandmässig abgenommen worden sind, und worüber keine Final-Entscheidung erlassen ist, von solcher hohen Hofkammer-Entscheidung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß sie sich bey der k. k. kaiserlichen Zoll- und Salzgeschäfts-Administration in Laibach schriftlich mit genauer Benennung und Bestimmung der abgenommenen Waaren nach Krauß, Gewicht, Zahl oder übrigen Eigenschaften und Erkennungszeichen, mit richtiger Angabe des Tages, Monats und Jahres, und des Orts der Anhaltung, dann mit Bebringung der erforderlichen Beweise über die Anhaltung zu melden haben werden, damit derselben Eigenthumsansprüche gehörig geprüft werden mögen.

Zur Einbringung dieser schriftlichen Eingaben und respective Reklamationen wird ein dreymonatlicher Termin vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung gerechnet, festgesetzt, und dahin bestimmt, daß nach Verlauf dieser dreymonatlichen Frist keine weitere Reklamation mehr angenommen und beachtet, sondern mit der Verrechnung pro Erario hancali vorgegangen werden wird.

Laibach am 13. November 1818.

Karl Graf v. Tizaghy,
Landes- Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Erzel,
k. k. Subernal-Rath.

Stipendien = Erledigung. (3)

Es sind drey Unterrichtsgelder = Stipendien erlediget worden, und zwar ein Stipendium im jährlichen Ertrage pr. 50 fl. M. M. für die Gymnasial-Schüler, und zwey Stipendien jedes im jährlichen Ertrage pr. 80 fl. M. M. für die philosophischen Schüler, dabey jene Schüler, welche eines dieser erledigten Stipendien zu erhalten wünschen, ihre diesfälligen Besuche, die mit dem Aemathzeugnisse, mit dem Zeugnisse der überstandenen Platten, oder der geimpften Schutzpocken, dann mit dem Tauffcheine, und mit dem Sittlichkeits- und Studienzeugnisse von den letzten zwey Semestern zu belegen sind, längstens bis 10. Jänner 1819 bey diesem Subernium einzureichen haben, weil auf die später einlangenden, oder nicht gehörig belegten Besuche kein Bedacht genommen werden wird.

Von dem k. k. kaiserlichen Subernium. Laibach am 27. November 1818.

Anton Kunik k. k. Subernal-G. Rath.

Kreisämthliche Verlautbarung.

Kreisämthliche = Kundmachung. (1)

Zufolge einer hohen Subernal-Berordnung vom 27. d. Mts. 1809 wird am 30. k. M. Des. früh um 9 Uhr bey dem k. k. Kreisamte Laibach die Getraiddelieferung für das k. k. Bergamt zu Jocka für das zweyte Militär-Quartal 1819 mittels Versteigerung an die Meistbietenden überlassen werden.

Der Bedarf besteht in 1650 Niederösterreichische Megen Weizen.

2150	•	•	•	Korn und
600	•	•	•	Kultur.

Die Liktations-Bedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Kreisamte eingesehen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 9. Dez. 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Anlangen des Joseph Harbeck in seiner Exekutionssache gegen Andrej Jock bürgert. Geisensieder, und dessen Ehegattin Anna geborne Sams wegen behaupteten 1900 fl. sammt Interessen, Gerichts- und Exekutionskosten die excecutive Feilbietung folgender, der Segner'schen Eheleuten gehörige Realitäten, als:

a. des hinter dem Schlossberge gegen der Schießstatt liegenden mit Nr. 69 bezeichneten, gerichtlich auf 1973 fl. 25 kr. geschätzten Hauses.

b. Des da, am Schlossberge gegen der Schießstätte liegend Nr. 70 und auf 1282 fl. 30 kr. geschätzt.

c. Eines detto Nr. 71 ebenfalls selbst liegend, und auf 277 fl. 15 kr. geschätzt.

d. Eines zu diesen Häusern gehörigen Gartens im Schätzungswerte pr. 170 fl.

e. Des auf der Spitalbrücke sub Nro. 9 befindlichen auf 488 fl. 15 kr. geschätzten Kramladens, endlich

f. Des Krataversels sub Rektif. Nr. 179 liegenden Waldbantheils im Schätzungswerte von 213 fl. 5 kr. bewilliget, und zu diesem Ende 3 Tagsetzungen, als die erste auf den dreissigsten November, die zweite auf den seim und zwanzigsten Dezember 1818 und die dritte auf den fünf und zwanzigsten Jänner 1819 und zwar jedesmahl um 9 Uhr Vormittags in dem Rathszimmer dieses k. k. Stadt- und Landrechts am Landhause im ersten Stocke mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn genannte Realitäten, welche einzeln werden ausgerufen, und verkauft werden, weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey dem dritten, auch unter demselben veräußert werden würden, wozu die Kaufstücker mit dem Bedeuten zu erscheinen vorgeladen, daß es ihnen freystehe, die Schätzung und die Verkaufsbedingnisse in der dießseitigen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen, und in Abschrift zu erheben, zugleich wird dem auf diese Realitäten intabulirten unwillig wo abwesendem Gläubiger Johann Oblat erinnert, daß ihm unter einem der hierortige Gerichtsklava Dr. Anton Lindner zur Sicherung seiner Rechte als Kurator aufgesetzt werde.

Laibach am 16. Okt. 1818.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungs-Tagsetzung ist kein Kauf-lustiger erschienen.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über das Gesuch der Frau Maria verwittweten v. Klaffenau gebornen v. Hochenwarth als bedingt erklärten Erbin zur Annahme der auffälligen Verlassgläubiger nach ihrem bereits am 31. May 1814 auf seinem Gute Deutschdorf im dormaligen Bezirke Thurnauhart Realschlichter Kreises verstorbenen Ehematten Herr Johann Nep. von und zu Klaffenau pensionirten k. k. Rath, und Kreiskommissär, die Tagsetzung auf den Ein und zwanzigsten Dezember l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf dessen Verlass zu haben vermeynen, solchen so gewiß angemeldet haben werden, als im Widrigen sie sich die Folgen des §. 814 des b. O. selbst zuschreiben müßten. Laibach den 20. Nov. 1818.

N e m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g.

Ereidare Schul-Lehrerstelle zu Neubegg.

Der Schul-Lehrer, Organisten- und Messnerdienst zu Neubegg, unter dem Patronate der löbl. k. k. Staatsgüter-Verwaltung zu Laibach mit den jährlichen Entlohnungen von 50 Wirling Weizen 50 Wirling gemischten Getraides, 15 Eimer Mehl, 30 Pfund Spinnholz und einem Stollbetrage von jährlich wenigstens 16 fl., wobei jedoch auch ein Messnerknecht unterhalten werden muß, ist in Ereidigung gekommen.

Jene Tobisbuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit den pädagogischen und Sittlichkeitszeugnisse gehörig zu versehenen, an die löbliche k. k. Staatsgüterverwaltung zu Laibach zu stilisirenden und eigenhändig zu schreibenden Bittgesuche längstens bis zum 5. k. M. Jänner bey dem Herrn Schuldistriktsaufseher zu Treffen einzureichen.

Vom bischöflichen Konsistorium. Laibach am 3. Dez. 1818.

Bermischte Verlautbarungen.

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Andreas Malitsch von Laibach in die Ausfertigung des Amortisations-Edikts hinsichtlich des vom Joseph Perschin am 1. April 1803 ausgestellten, zu Gunsten des Bittstellers Herrn Andreas Malitsch lautenden, auf die dem Schuldner eigenthümlich gewesenem Realitäten, als die der D. D. R. Kommenba Laibach sub Urb. Nr. 158 zinsbare ganze Hube, die eben dahin sub Urb. Nr. 3, 264, 285, 330 et 20 1/2 zinsbaren Gemeindefern intabulirten 4 procentigen Schuldscheines pr. 100 fl. von diesem Gerichte gemüthet worden: Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch darauf zu machen berechtigt zu seyn glauben, angewiesen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, widrigens dieser Schuldschein auf weiteres Ansehen des heutigen Bittstellers für nichtig und Wirkungselos erklärt, und in die zu bittende Extabulation von den obgenannten Joseph Perschinschen Realitäten ohne weiters gemüthet werden wird.

Laibach den 7. Sept. 1818.

Stiftungs- Erledigung. (2)

Es ist seit 1. Nov. l. J. die Primas Auer'sche Stiftung mit einem jährlichen Ertrage von 27 fl. W. W. in Erledigung gekommen, sie ist zum Beusse eines Knaben oder eines Mädchens von armen hiesigen Bürgerleuten, worunter die Kinder armer Verarmtenmacher, dann die von des Stifters, Befreundten den Vorzug haben, in so lange bis es sich selbst zu erhalten im Stande ist, bestimmt.

Diejenigen, welche hierauf einen Anspruch machen wollen, haben bis 15. k. M. Jänner 1819 ihre mit den erforderlichen Zugüssen belegten Gesuche bey dem Magistrate einzureichen.

Prov. Magistrat der Hauptstadt Laibach am 3. Dez. 1818.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jakob Rette von Oberlaibach Sekundat des Niklas Pust wegen laut 1. schaftl. amtlichen Vergleichs vdo. 14. Dez. 1816 Schulbizen 822 fl. 14 kr. M. W. in die executive Feilbietung der dem Mathias Pust zu Altoberslaibach gehörigen mit Nr. 10 bezeichneten den 2631. Herrschaft Lötisch sub Nr. 368 dienst areal halben Hube im gerichtlichen Schätzungswerte von 1424 fl. M. W. gemüthet worden.

Hiezu werden nun drei Termine und zwar der erste auf den 15. Okt. der zweite auf den 16. Nov. und der dritte auf den 15. Dez. d. J. jedesmal Vor mittags von 9 bis 12 Uhr am Orte der halben Hube zu Altoberslaibach mit dem Anhang bestimmt, daß im Falle diese halbe Hube weder bey der ersten noch bey der zweiten Versteigerung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden würde. Schwankt die Kaufstücker werden demnach zu dieser Exekution zu erschelen, mit dem Besatze vorherzulegen, daß die hinsichtlichigen Bedingungen inzwischen zu den gerichtlichen Aktenstücken in dieser Gerichtsbarkeit eingeschrieben werden können. Freudenthal am 11. Sept. 1818.

Anmerkung. Bey der ersten und zweiten Feilbietung hat sich kein Kaufstücker gemeldet.

K u n d m a c h u n g. (2)

In der deutschen Gasse im Hause Nr. 183 ist Schier Wiener et Ranner das in
Beyerscher Mährwein verschiedener Gattung in größern Partien dann auch über die Gasse
und im Hause selbst.

Die Maß à fr. (18) 1817
— — — — — 20)

Die Maß zu 16 fr.) 1818
in bester Qualität zu haben.

Laibach den 4. Dez. 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Prem im Adelsberger Kreise wird hiemit bekannt
gemacht: Es sey auf Ansuchen der Lukas resp. Maria Eisnerischen Erben in die öffentliche
Zeilbiethung der in diese Nachlassenschaft gehörigen bey verschiedenen Partheyen des Be-
zirkes Prem, Adelsberg, Castelnuovo und Schwarzenegg bestehenden aus Darlehen, weiß
oder aus dem wüthungsm. Verdienste und verabreichten Medicamenten in den Jahren
1780 — 1805 anzuwachsenden, und auf 8000 fl. 4 3/4 fr. summirten illiquiden Posten
aneuerbungs gewilliget, und der Tag hiezu auf den 17. Dez. l. J. Vor- und Nachmittags
in hierortiger Gerichtskanzley bestimmt worden.

Jene also, welche gedachte Activa an sich zu bringen gedenken, werden zur Be-
theiligung mit dem Besatze eingeladen, daß die dießfälligen Bedingungen, und die Bücher,
worin die Aktivposten aufgemerkt erscheinen, in der hierortigen Gerichtskanzley zu den
gewöhnlichen Amtshunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht der Herrschaft Prem am 13. Nov. 1818.

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaften Kallendrun und Unternthurn zu Laibach
wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Kaspar Satz wider Gregor
Sunder von Prastie wegen schuldigen 43 fl. 37 fr. sammt Supererpenjen in die executive
Zeilbiethung der zu Prastie gelegenen, der Pfalz Laibach sub Urb. Nro. 109 1/2 zinsbaren
Reusche, und der dahin sub Urb. Nro. 101 1/2 zinsbaren, zu St. Martin gelegenen 14stel
Kaufrechtshube — beyde auf 727 fl. gerichtlich geschätzt — gewilliget worden. Da man
hiezu 3 Zeilbiethungs-Tagsetzungen als die erste auf den 30. Okt., die zweyte auf den 26.
Nov. und die dritte auf den 22. Dez. l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser
Gerichtskanzley mit dem Anbange bestimmt hat, daß falls bey der ersten oder zweyten Zeil-
biethungs-Tagsetzung Niemand den Schätzungswert über darüber bieten sollte, bey der
dritten Zeilbiethungs-Tagsetzung diese Realitäten auch unter dem Schätzungswert hinan-
gegeben werden, so werden alle Kauflustigen hiezu zu erscheinen mit dem Besatze vorgela-
den, daß die dießfälligen Lixitazions-Bedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen
werden können.

Laibach den 18. Sept. 1818.

Weder bey der ersten noch bey der zweyten Zeilbiethungs-Tagsetzung ist ein Anbot
gemacht worden.

Zeilbiethungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Egg, bey Vodpersch wird hiemit bekannt gemacht, daß über
Ansuchen der Apollonia Falitsch von Praslaw aus Steyern, wider Thomas Abel von Ober-
hofse wegen an Erbtheil behaupteten 30 Kronen zu 1 fl. 59 fr. gerechnet sammt 5 o/o
Zinsen seit Bar:holmd 1817 und Gerichtskosten in die executive Zeilbiethung der dem
Thomas Abel gehörigen zu Oberhofse in der Pfarr. Morawitz in diesem Bezirke sub
Urb. Nro. 28 vorkommenden dem Gute Wartenberg diensthahren über Abzug der Gaben
auf 365 fl. — gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirtschaft-
Gebäuden gewilliget, und hiezu 3 Termine der erste auf den 12. Okt., der zweyte auf
den 11. Nov. und der dritte auf den 12. Dez. 1818 jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr
im Orte Oberhofse mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß falls bey der ersten
oder zweyten Zeilbiethungs-Tagsetzung gedachte Realitäten, und Gebäude, un den Schät-
zungswert über darüber nicht an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten
Zeilbiethungs-Tagsetzung auch unter dem Schätzungswert hinan gegeben werden mög-

den, in Folge dessen werden alle Kauflustigen sowohl, als auch die vermeintlichen Anwesenden an den obbestimmten Tagen im Orte Oberhofse zu erscheinen mit der Erinnerung vorgeladen, daß die Verkaufs-Bedingnisse, und die Schätzung in der hierartigen Gerichtsslangley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Herrschaft Egg ob Pöchlarn am 21. Sept. 1818.

Anmerkung. Bey der ersten und auch zweiten Feilbietungs-Tagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht: Es sey die Wittwe Frau Maria Anna Kossainowig gebörne Mitscher gebürtig von Wipbach am 2. Oktober l. J. daselbst in dem Hause des Herrn Dominikus Jozell, ohne freiwillige Ueordnung mit Hinterlassung eines auf 543 fl. 29 kr. indentirten Vermögens verstorben. Da die Erben dem Gerichte unbekant sind, so werden diejenigen, welche in dieser Verlassenschaft einen Erbanspruch haben, oder zu haben vermeynen, auf Ansuchen des hierfürigen Verlassenschafts-Kurators Herrn Jakob Utschitsch hiermit benachrichtigt, daß sie sich binnen einem Jahre, und 6 Wochen, das ist längstens bis dritten Dezember 1819 als dem zur Abhandlung festgesetzten Tag bey der hierartigen Abhandlungsbehörde so gewiß zu melden haben, als widrigens der Verlass als erblos erklärt, und man damit nach Vorschrift des 260 §. des allg. bürgerl. Gesetzbuches verfahren werde.

Bezirksgericht der Herrschaft Wipbach am 2. Nov. 1818.

Konkurs-Edikt. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, in diesem Bezirke befindliche, beweglich und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Valentin Corta von Semona gewilliget worden. Daher wird Jedermann der an den erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, damit erinnert bis 29. Dec. l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den aufgestellten Vertreter Herrn Joseph Bersa bey diesem Gerichte also gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, vermög dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verkündigung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die bis dahin ihre Forderungen nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann als abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie sie auch ein eigenes Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein fremdes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-Eigentums, oder Pfandrechts das ihnen sonst zu fließen gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Bezirksgericht der Herrschaft Wipbach am 23. Nov. 1818.

F e i l b i e t u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Münkenhof wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Wotschnig als Erfinders des Franz Humor in die öffentliche Feilbietung der dem unter der Kuratel des Lorenz Schwaier stehenden Jakob Ruchar von Licherna gehörigen dem Gute Habbach unter No. 44 dienstbaren zu Licherna unter Conf. Nr. 4 behauften Kessels, und des eben demselben gehörigen, auch dem Gute Habbach dienstbaren zu Licherna unter Conf. Nr. 5 befindlichen Hauses wegen behaupteten 109 fl. c. s. c. im Wege der Execution gewilligt, und zur Vornahme derselben, die Tagung auf den 12. Jänner, 9 Februar und 9 März l. J. mit dem Besatze angeordnet worden, daß die feilgebotenen Realitäten, wenn sie weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hiabannegeben werden würden.

Es werden demnach alle Kauflustigen, und der intabulirte Gläubiger Franz Watschnig von Stein eingeladen, an den obbestimmten Tagen Vormittag von 9 bis 12 Uhr vor dieses Gericht zu erscheinen, wo inzwischen die Liquidations-Bedingnisse eingesehen werden können. Bezirksgericht Staatsherrschaft Münkenhof am 27. Nov. 1818.